

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 7 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 12.11.2025 25. Jahrgang

Feststellungsbeschluss und Genehmigung 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln: Bereich „Prince-Rupert-School“ – Teilfläche 1

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 19.09.2025 die 34. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilfläche 1-, einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht festgestellt und beschlossen. Der Landkreis Schaumburg hat die 34. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) als höhere Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.10.2025 mit Az.: 63/20/01204/2025 genehmigt.

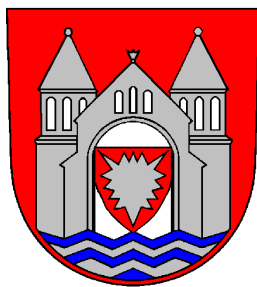
Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 den Aufstellungsbeschluss der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln gefasst. Gleichzeitig wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB u. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss umfasste insgesamt 3 Teilflächen: Teilfläche 1 „Prince-Rupert-School“, Teilfläche 2 „Kurt-Schumacher-Straße (West)“ und Teilfläche 3 „Kurt-Schumacher-Straße (Ost)“. Für die drei Teilflächen wurde zunächst die frühzeitige Beteiligung im Zeitraum vom 06.07.2020 bis 10.08.2020 durchgeführt.

Da auf der Teilfläche 1 umfangreiche Ordnungs- und Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden mussten, wurde entschieden, die 32. Änderung des Flächennutzungsplans nach der frühzeitigen Beteiligung für die Teilflächen 2 und 3 weiterzuführen, während das Verfahren der Teilfläche 1 pausiert wurde. Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln – Teilflächen 2 und 3 - ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 29.10.2024 wirksam geworden.

Die 34. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichts wird mit dieser amtlichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2/12, der Flur 4, Gemarkung Rinteln und grenzt im Süden an den Wilhelm-Busch-Weg und im Westen an das Gelände der Steuerakademie Niedersachsen sowie die Wohnbebauung des Clara-Schumann-Wegs an. Nördlich schließen Waldflächen sowie der Waldkindergarten „Waldzwerge“ an. Östlich wird die Fläche durch einen landwirtschaftlichen Weg begrenzt, der zwischen dem Wilhelm-Busch-Weg im Süden und dem Bartelsweg im Norden verläuft. Für die Fläche wurde im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 85 „Prince-Rupert-School“, Ortsteil Rinteln, aufgestellt.

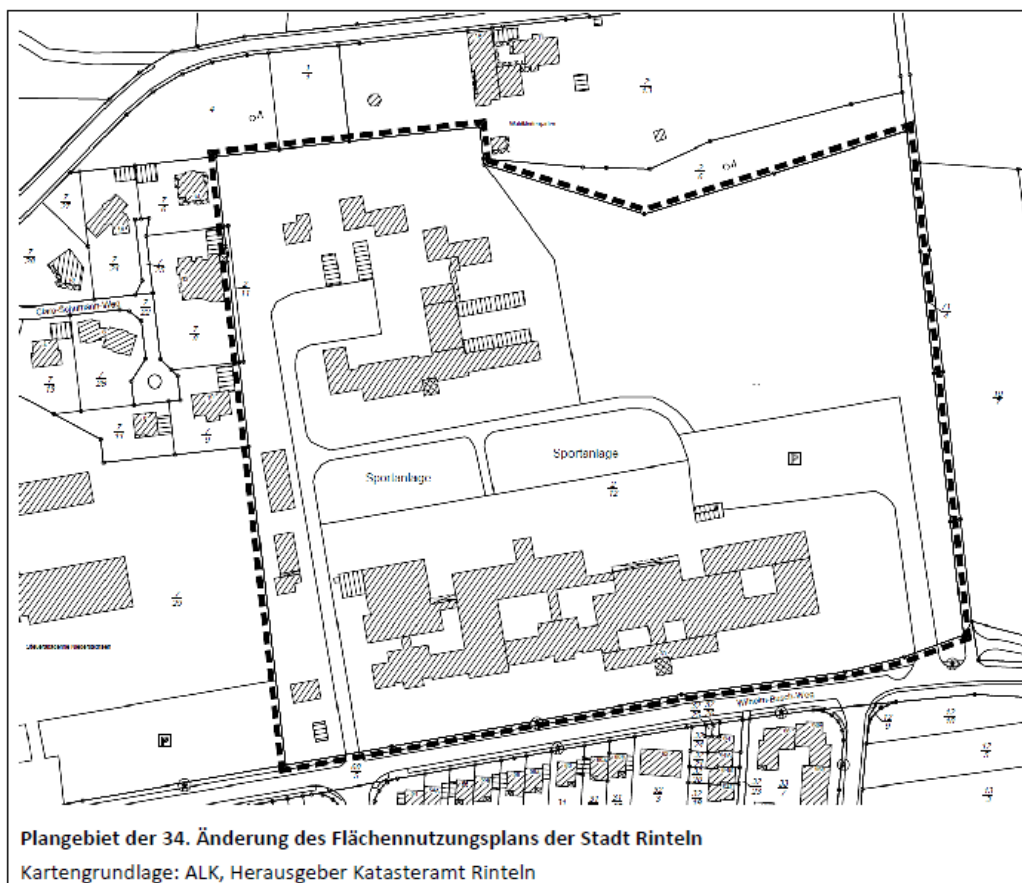


Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 7

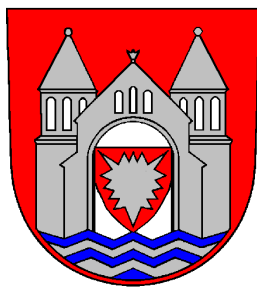
Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 12.11.2025

25. Jahrgang



Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln – Teilfläche 1 -, mit der Begründung und dem Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und den Abwägungen der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB werden im Baudezernat der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 2. Etage, 31737 Rinteln, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin außerhalb der genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05751/403-174 oder per E-Mail über stadtentwicklung@rinteln.de für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Zusätzlich ist die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rinteln gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Rinteln unter der Internet-Domain <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/> veröffentlicht. Die o.g. Internetseite ist auch über das niedersächsische UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 7 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 12.11.2025 25. Jahrgang

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt gem. § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Rinteln, den 07.11.2025

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin
Andrea Lange